

Vertrag über Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

Zwischen

der Märkischen Seniorenzentren GmbH, Seniorenzentrum Letmathe, Lindenstr. 2, 58642 Iserlohn
vertreten durch die Einrichtungsleitung Ilona Gornischeckf,

nachfolgend **Einrichtungsträger** genannt,

und

(Vorname und Name, Geburtsdatum)

bisherige Anschrift:

nachfolgend **Gast** genannt,

ggf. vertreten durch

(Vorname und Name, Straße und Hausnummer, PLZ und Ort, Geburtsdatum)
als Bevollmächtigter / gerichtlich bestellter Betreuer,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1 – Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei einem vorübergehenden Aufenthalt (Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI / Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI) des Gastes in einem Pflegeheim des Einrichtungsträgers. Der befristete Aufenthalt kann auch dem Übergang in eine dauerhafte stationäre Versorgung dienen. Eine Vertragsverlängerung findet jedoch nicht statt. Für eine unbefristete Versorgung in der Einrichtung ist ein separater Vertrag abzuschließen.
2. Der Einrichtungsträger achtet und schützt die Würde, die Interessen und Bedürfnisse der Gäste vor Beeinträchtigungen, er wahrt und fördert deren Selbständigkeit und Selbstverantwortung.
3. Der Einrichtungsträger ist durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.
4. Vertragsgrundlage sind auch die vorvertraglichen Informationen des Einrichtungsträgers nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz.

Zu den vorvertraglichen Informationen gibt es

keine Abweichungen folgende Abweichungen:

5. Die **Anlagen 1-13** sind Bestandteile dieses Vertrages.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

§ 2 – Vertragsdauer und -beendigung

Der Vertrag beginnt

für die Kurzzeitpflege am _____ und endet mit Ablauf des

für die Verhinderungspflege am _____ und endet mit Ablauf des

Für eine vorzeitige Beendigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 – Leistungen des Einrichtungsträgers

Das Leistungskonzept des Einrichtungsträgers ist in **Anlage 1** beschrieben.

Soweit die Anpassung nicht in Anlage 1 ausgeschlossen ist, hat der Einrichtungsträger seine Leistungen bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs des Gastes anzupassen.

Der Einrichtungsträger erbringt auf der Grundlage der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen folgende Leistungen:

3.1 Unterkunft

a) In der Einrichtung wird ein Wohnplatz

in einem Doppelzimmer ein Einzelzimmer

Wohnbereich , Zimmer-Nr. zur Verfügung gestellt.

b) Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

- vollständig möbliert
- teilmöbliert mit Pflegebett, Schrank und Nachttisch
- mit Notrufanlage
- mit Anschlussmöglichkeit für Telefon
- mit Rundfunk- / TV-Anschluss
- mit eigenem Badezimmer
- mit Badezimmer für 2 Bewohner
-

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
-------------------	----	----------------------	----------	--

c) Dem Gast stehen folgende gemeinschaftlich benutzbare Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Mitbenutzung zur Verfügung:

- Gemeinschaftsraum im Wohnbereich
- Veranstaltungsraum
- Gruppen- /Therapieraum
- Speisesaal
- Außenanlagen

d) **Elektrisch betriebene Geräte**, die in die Einrichtung mitgebracht werden, müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und ein gültiges CE-Zeichen tragen. Sie dürfen keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen. Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

e) Zur Unterkunft gehört auch die **Raumpflege**. Diese umfasst mindestens einmal pro Woche die regelmäßige Reinigung des Zimmers und des Bades, sowie aller Flure und Gemeinschaftseinrichtungen, ausgenommen Außeneinrichtungen.

f) Die **Wäscheversorgung** umfasst:

- die Überlassung, Reinigung und Instandhaltung einrichtungseigener Bettwäsche, Hand- und Badetücher sowie
- das maschinelle Waschen der persönlichen Wäsche und Bekleidung, soweit sie maschinell waschbar ist. **Siehe hierzu den Hinweis Wäschekennzeichnung.**

Die **chemische Reinigung** von privater Bekleidung kann auf Wunsch des Gastes veranlasst und kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

Private Bekleidung und Wäsche, die bei Vertragsende noch nicht aus der Wäscherei zurück ist, muss nach Aufforderung durch die Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt abgeholt werden.

Haftungshinweise und -beschränkungen:

Unterwäsche und Bekleidung müssen aufgrund der bestehenden Hygienevorschriften farbecht, kochfest und trocknergeeignet sein. **Der Einrichtungsträger haftet nicht für die Beschädigung von Wäsche, die nicht entsprechend geeignet ist.**

Wäschekennzeichnung: Die Bekleidung und Wäsche, die in die Einrichtung mitgebracht wird, muss sofern sie in der Einrichtung gewaschen werden soll, mit dem Namen des Gastes gekennzeichnet sein, da sie andernfalls nach dem Waschvorgang nicht dem Eigentümer zugeordnet werden kann.

Der Einrichtungsträger haftet nicht für den Verlust von Kleidungs- und Wäschestücken, die nicht entsprechend gekennzeichnet ist.

3.2 Verpflegung

Diese besteht aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen und auf Wunsch oder nach Bedarf der Gäste aus einer zusätzlichen Spätmahlzeit.

Eine ausreichende **Getränkeversorgung** (Kaffee, Tee, Mineralwasser) gehört ebenfalls zur regelmäßigen Verpflegung. Weitere kleine **Zwischenmahlzeiten** werden nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Nach ärztlicher Anordnung können **spezielle Diäten** angeboten werden.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Sondennahrung wird auf ärztliche Verordnung verabreicht. Sie ist **nicht** Bestandteil der Vergütungen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Gast unmittelbar mit der Krankenkasse abzurechnen.

3.3 Allgemeine Pflegeleistungen

Der Einrichtungsträger erbringt nach dem individuellen Bedarf des Gastes allgemeine Pflegeleistungen, die nach dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse ausgeführt werden.

Der **Umfang der pflegerischen Leistungen** richtet sich nach dem jeweiligen Gesundheitszustand und Pflegebedarf des Gastes. Die Pflegekasse stellt auf der Grundlage eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) den Pflegegrad fest, die dem Pflegebedarf entsprechen soll. Bei privat Pflegeversicherten erfolgt die Feststellung aufgrund des Gutachtens des medizinischen Dienstes der privaten Pflegeversicherung.

Zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Grundpflege) gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Ernährung und Hilfen bei der Mobilität

Zu den Hilfen bei der Körperpflege gehört auch das **Kürzen und Säubern von Finger- und Fußnägeln**. **Nicht** dazu gehören die **kosmetische und die medizinische Fußpflege**. Medizinische Fußpflege darf nur von speziell geschulten Podologen ausgeführt werden. Im Bedarfsfall und auf Wunsch des Gastes kann der Einrichtungsträger den Kontakt zur kosmetischen oder medizinischen Fußpflege vermitteln. Bei entsprechenden Erkrankungen kann der Arzt medizinische Fußpflege zulasten der Krankenkasse verordnen.

3.4 Soziale Betreuung

Zur **sozialen Betreuung** gehören insbesondere Hilfestellungen bei der persönlichen Lebensführung, bei der Gestaltung des Alltags und bei Lebenskrisen, die Vermittlung zur seelsorgerischen Betreuung und die Kontaktvermittlung zu Freunden und Verwandten.

3.5 Medizinische Behandlungspflege

Der Einrichtungsträger erbringt aufgrund der ärztlichen Verordnung nach dem individuellen Bedarf des Gastes die behandlungspflegerischen Leistungen, die nach dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgeführt werden.

Ist der Gast nicht mehr selbst in der Lage, behandlungspflegerischen Maßnahmen durch die Einrichtung zuzustimmen, ist eine entsprechende Zustimmung des Vertreters erforderlich. Für Bevollmächtigte und Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsorge ist eine Einverständniserklärung als **Anlage 3** beigelegt.

3.6 Hilfsmittel

Hilfsmittel (im Sinne des § 33 SGB V), die ausschließlich einem Gast zur Verfügung stehen, sind grundsätzlich von diesem bei der Krankenkasse / -versicherung zu beantragen, da diese Kosten nicht in der Vergütung für Pflegeleistungen enthalten sind. Dazu gehören auch die **Inkontinenzprodukte, die für die Teilnahme am sozialen Leben erforderlich sind**.

- a.) Der Gast muss Inkontinenzprodukte in ausreichender Menge für den Kurzzeitpflegeaufenthalt mitbringen.
- b.) Sollte ausnahmsweise im Notfall das mitgebrachte Inkontinenzmaterial nicht ausreichen und auf evtl. vorhandene Bestände der Einrichtung zurückgegriffen werden, müssen in diesem Fall die Beschaffungskosten der verwendeten Materialien erstattet werden.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

3.7 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflegeleistungen erbringt der Einrichtungsträger Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach § 43 b SGB XI. Hierzu besteht mit den Pflegekassen eine entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Für diese Leistungen gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Leistungen werden ausschließlich von den Pflegekassen / Pflegeversicherungen über einen Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Deshalb haben nur gesetzlich oder privat **Pflegeversicherte einen Leistungsanspruch**. Selbstzahlern ohne Pflegeversicherung werden die Leistungen zu den gleichen Bedingungen angeboten.
2. Bei **gesetzlich versicherten Pflegebedürftigen** rechnet die Einrichtung die Leistungserbringung unmittelbar mit der Pflegekasse ab. Deshalb wird der anfallende Betrag nicht in Rechnung gestellt.
3. Mit privat Pflegeversicherten oder Selbstzahlern ohne Pflegeversicherung wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen **Anlage 4**.
4. Die Einrichtung setzt zusätzliches Personal ein, das sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Gäste widmet.
5. Die konkrete Gestaltung des Leistungsangebots ist nicht gesetzlich vorgeschrieben und liegt im Ermessen der Einrichtung. In der Regel finden Gruppenangeboten statt, im Einzelfall kann aber auch eine Einzelbetreuung stattfinden. Dabei kommt es u.a. auch auf die persönliche Situation des betreffenden Gastes, seine Wünsche und die tagesaktuelle gesundheitliche Verfassung an.

3.8 Versorgung durch Ärzte und Apotheker / Schweigepflicht

1. Der Einrichtungsträger stellt die Vermittlung des Kontaktes zu den behandelnden Ärzten sicher (in Notfällen: notärztlicher Dienst / Notarzt). Die freie Arztwahl wird nicht eingeschränkt. Der Gast benennt dem Einrichtungsträger seine behandelnden Ärzte.
2. Ärztliche Anweisungen können nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung in der Pflegedokumentation ordnungsgemäß befolgt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass sich Ärzte mit den Mitarbeitern aus den Bereichen Pflege, Therapie und Betreuung zum Wohle der Gäste über erforderliche Behandlungen und Maßnahmen austauschen können, damit z.B. besondere medizinische Risiken von allen an der Versorgung der Gäste beteiligten Mitarbeitern beachtet werden können. Da beiderseits eine Verschwiegenheitspflicht besteht, ist für den erforderlichen Austausch eine gegenseitige Entbindung von der Schweigepflicht notwendig. Die entsprechende Einwilligung kann in **Anlage 7** erklärt werden.
3. Der Gast bringt üblicherweise seine Medikamente in die Einrichtung mit. Falls weitere Medikamente erforderlich werden, kann er ebenfalls frei wählen, welche der umliegenden Apotheken ihn mit Medikamenten beliefern soll. Als Alternative stellt der Einrichtungsträger durch entsprechende Verträge mit Apotheken (nach § 12a Apothekengesetz) die Versorgung mit Medikamenten sicher. Soweit der Gast eine Versorgung durch die jeweilige Vertragsapotheke wünscht, kann er dies in **Anlagen 5-6** erklären.

Haftungshinweis:

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Der Einrichtungsträger kann bezüglich der Medikamente keine Haftung übernehmen

- a) für die ordnungsgemäße Lagerung der Medikamente in der Zeit vor der Übergabe an die Einrichtung, wenn Medikamente durch Dritte (z.B. Angehörige) beschafft und gelagert werden,
- b) für die ordnungsgemäße Lagerung der Medikamente in der Einrichtung, wenn Gäste ihre Medikamente selbst verwahren,
- c) für die Prüfung der Verfallsdaten, wenn Gäste die Medikamente selbst verwahren.

§ 4 – Entgelte

1. Die aktuellen Vergütungen wurden zwischen dem Einrichtungsträger und den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) vereinbart. Sie gelten unterschiedslos für alle Gäste und Bewohner (Preisliste in **Anlage 8**).

Die Vergütungen sind im Vertragszeitraum täglich gleichbleibend

In den Vertragszeitraum fällt eine Erhöhung der Vergütungen

2. Die Versorgung mit **Sondennahrung, ärztlicher Behandlung, Medikamenten und individuell benötigten Hilfsmitteln** gehört nicht zu den Regelleistungen und ist daher **nicht** in den mit den Kostenträgern vereinbarten Vergütungen enthalten. Diese Kosten sind im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen von den Sozialleistungsträgern zu übernehmen.

3. **Privat kranken- / pflegeversicherte Gäste** sind für die gesamte im Vertragszeitraum entstehende Vergütung vorleistungspflichtig, einschließlich aller Vergütungen für Leistungen, die bei gesetzlich Versicherten von Sozialleistungsträgern übernommen werden (u.a. Hilfsmittel, Sondennahrung, zusätzliche Betreuungsleistungen).

Hinweis: Die Fälligkeit der Forderung tritt unabhängig davon ein, ob oder wann Beihilfestellen oder private Pflegeversicherungen zahlen. Wird die Rechnung nicht rechtzeitig beglichen, können daher Verzugszinsen anfallen. Bei erheblichen Verzögerungen kann dies bis zu gerichtlichen Klageverfahren, bei längerem Aufenthalt auch zur Kündigung des Kurzzeitpflegevertrags führen.

4. Auch für **gesetzlich Versicherte** und **nichtversicherte Selbstzahler** gilt: Beträge, für die kein Sozialleistungsträger oder sonstiger Dritter aufkommt, hat der Gast selbst zu tragen.

5. Damit der Einrichtungsträger die Entgelte vorrangig über die Sozialleistungsträger abrechnen kann, ist es erforderlich, dass der Gast gegenüber den in Betracht kommenden Kostenträgern (z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Sozialhilfeträger) entsprechende Anträge stellt.

6. Die Bestandteile der Vergütung sind aufgegliedert in

(1) allgemeine Pflegeleistungen

(2) Unterkunft

(3) Verpflegung

(4) Investitionskosten

(5) Zusätzliche Betreuungsleistungen

(6) Notfallversorgung mit Inkontinenzmaterial (ggf. gemäß 3.6 Hilfsmittel)

7. Investitionskosten sind die Vergütung insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung der Gebäude und Anlagen nach § 82 Abs. 2 SGB XI. Sie entsprechen der Miete ohne Nebenkosten bei einer Wohnung.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

In der Vergütung für die Unterkunft (auch „Hotelkosten“ genannt) sind insbesondere die Kosten der Hauswirtschaft enthalten.

8. Die **Höhe des zu zahlenden Entgelts** richtet sich bezüglich der allgemeinen Pflegeleistungen nach der Vereinbarung gemäß §§ 84, 85 und § 87 SGB XI vom 01.09.2019 über die Leistung, Qualität sowie Vergütung der Leistungen der Kurzzeitpflege (sog. Fix- Flex-Regelung). Sie ist unabhängig vom Pflegegrad und beträgt ab dem 01.08.2025 162,02 €. Die Ausstattung des Hauses und des Pflegeplatzes ist für die Investitionskosten (Einzelzimmerzuschlag) maßgeblich.
9. Zur Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (siehe § 4 Entgelte 6. Punkt (1)) gehört der einrichtungsindividuelle Vergütungszuschlag zur Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) i. V. mit § 84 Abs. 1 SGB XI. Die Höhe des Umlagebetrages wird kalenderjährlich von der nach Landesrecht bestimmten Stelle per Bescheid festgesetzt und der Einrichtung mitgeteilt.
10. Die **Vergütungen sind Pauschalsätze**, das bedeutet: auch wenn ein Gast nicht sämtliche Leistungen, die in einem Pflegegrad möglich sind, in Anspruch nimmt, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen.
11. **Aufnahme- und Entlassungstage** werden jeweils als Anwesenheitstage berechnet.
12. **Zusätzliche Betreuungsleistungen** nach § 43 b SGB XI:
 - a) **Bei Kurzzeitpflege** zahlt die Pflegekasse für gesetzlich Versicherte unmittelbar an die Einrichtung.
 - b) **Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist grundsätzlich ein Kostenerstattungsanspruch.** In vielen Fällen zahlt die Pflegekasse aber auch hier unmittelbar an die Einrichtung. Zahlt die Pflegekasse im Einzelfall nicht an die Einrichtung, wird der Betrag dem Gast in Rechnung gestellt. Der Gast kann die Rechnung - wie privat Versicherte - zur Kostenerstattung bei seiner Pflegekasse einreichen.
13. Erhält der Gast **ausschließlich Sondenkost** und übernimmt die Krankenkasse diese Kosten, wird die Vergütung für Verpflegung um 1/3 reduziert. Dem Gast bleibt der Nachweis einer höheren Ersparnis vorbehalten.
14. **Freihaltung des Platzes bei Abwesenheit**
 Verlässt der Gast unvorhergesehen oder krankheitsbedingt während der Vertragszeit die Einrichtung (z.B. wegen Krankenhausaufenthalt), erstattet bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern die Pflegekasse, wenn der Gast vor der Abwesenheit bereits in der Einrichtung aufgenommen wurde, die pflegebedingten Kosten nach Abs.6 Ziff. (1) bis zum 3. Tag der Abwesenheit im Rahmen des Budgets für Kurzzeitpflege gem. § 42 Abs.2 SGB XI. Ob und ggf. für welche Dauer der Platz ab dem 4. Tag der Abwesenheit freigehalten werden soll, kann der Gast auswählen (**Anlage 2**).

Hinweis:

Freiholdkosten über die von der Pflegekasse übernommenen Kosten hinaus sind in jedem Fall privat zu zahlen, da Sozialleistungsträger hierfür nicht aufkommen.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Individuelle Berechnung der zu zahlenden Vergütungen

Entgelte für	täglich	Für den vereinbarten Zeitraum
Pflegebedingter Aufwand	162,02	
Ausbildungsumlage (NRW) (nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) i. V. mit § 84 Abs. 1 SGB XI)	5,68	
Unterkunft	26,50	
Verpflegung	20,40	
Abzug wegen Sondenkost <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Investitionskosten Einzelzimmer	19,24	
Investitionskosten Doppelzimmer	18,12	
Zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 43 b SGB XI; Vorleistungspflicht bei Privatversicherten; private Zahlung bei nichtversicherten Selbstzahlern)	(7,57)	()
Gesamtbetrag		

Erklärung des Kurzzeitpflegegastes zur Finanzierung der Vergütung

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Pflegekasse / Pflegeversicherung der Einrichtung auf deren Anfrage Auskunft darüber erteilt, ob und ggf. in welchem Umfang Leistungen der Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege gewährt werden.
- Ich kann die entstehenden Kosten aus eigenem Einkommen / Vermögen bezahlen.
- Ich kann die entstehenden Kosten nicht aus eigenen Mitteln finanzieren und werde unverzüglich einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger stellen. Den Bescheid werde ich der Einrichtung zukommen lassen, damit die Abrechnung unmittelbar über den Sozialhilfeträger erfolgen kann.
- Ich erhalte bereits Sozialhilfeleistungen.

Datum

Unterschrift

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

§ 5 – Zahlungen

1. Die erbrachten Leistungen werden am Ende der Vertragslaufzeit in Rechnung gestellt und sind 8 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig werden sowie pro Mahnschreiben eine Gebühr von 3,00 €.

Soweit mit den Sozialleistungsträgern (Pflegekassen / Krankenkassen / Sozialhilfeträger) für deren Zahlungen abweichende Zahlungszeitpunkte vereinbart sind, tritt insofern kein Verzug ein.

Die Zahlungen sind zu leisten auf das folgende Konto:

Kontoinhaber: Märkische Seniorenzentren GmbH / Seniorenzentrum Letmathe

IBAN: DE31 4455 0045 0018 0220 20

BIC: WELADED1ISL

Bank: Sparkasse Iserlohn

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Auftragserteilung an die Bank an, sondern auf den Geldeingang auf dem Konto der Einrichtung.

2. Nach Erteilung des Kostenanerkennnisses / Leistungsbescheides ist der Einrichtungsträger berechtigt, die vom Kostenträger anerkannten Leistungen unmittelbar mit diesem abzurechnen.
3. Die fälligen Entgelte aus diesem Vertrag, können von einem Konto abgebucht werden, wenn der Gast hierzu dem Einrichtungsträger eine Einzugsermächtigung erteilt (**Anlage 9**, „SEPA-Mandat“).

§ 6 – Individuelle Anpassung der Leistungen

1. Bei einer **Veränderung des Gesundheitszustandes** des Gastes ist der Einrichtungsträger verpflichtet, seine Leistungen anzupassen, soweit dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist und die Versorgung des Gastes trotz der Veränderungen unter den vorhandenen Bedingungen möglich und zumutbar ist.
2. Der Einrichtungsträger ist berechtigt, eine entsprechende Anpassung des Vertrages durch einseitige Erklärung vorzunehmen, soweit die Leistungen Gäste betreffen, die Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI oder der Sozialhilfen nach SGB XII in Anspruch nehmen. Das Entgelt entspricht stets dem Pflegegrad, der von der Pflegekasse anerkannt wird.
3. Gegenüber Gästen, die keine SGB-XI oder SGB XII-Leistungen erhalten, gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen für Vertragsänderungen.

§ 7 – Datenschutz

1. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, alle von ihm gespeicherten Daten vor unerlaubten Zugriffen Dritter zu schützen.
2. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, müssen personenbezogene Daten des Gastes durch den Einrichtungsträger erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden können.
3. Einzelheiten und die Einwilligungen zur Erhebung, Speicherung und zur Übermittlung ergeben sich aus **Anlage 7**. Der Gast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Hinweis: Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages - insbesondere zum Zwecke der Abrechnung - ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten an die Sozialleistungsträger gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8 – Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

1. Der Gast erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Einrichtungsträgers zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.
2. Die Mitarbeiter des Einrichtungsträgers oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Gast rechtzeitig zu unterrichten.
3. Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.
4. Der Gast ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Einrichtungsträgers Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§ 9 – Ansprechpartner im Notfall / Räumung und Nachlass

1. Grundsätzlich ist die Unterkunft an dem Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
2. Erfolgt die Räumung vertragswidrig erst zu einem späteren Zeitpunkt und kann der Pflegeplatz deshalb erst später wieder belegt werden, ist der Gast zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet.
3. Überlassene Schlüssel sind der Heimleitung zurückzugeben.
4. Die Regelung des Nachlasses obliegt nicht dem Einrichtungsträger.
5. Der Gast kann dem Einrichtungsträger die Personen benennen, die im Notfall oder im Falle des Todes zu benachrichtigen sind und eine oder mehrere Personen ihres Vertrauens, an die der in der Einrichtung verbliebene Nachlass - unabhängig von einer etwaigen erbrechtlichen Legitimation - ausgehändigt werden kann **Anlage 10**.
6. Die Kosten der Räumung, Einlagerung und Entsorgung hat der Gast, bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
7. Die Einrichtung fordert den Gast, die hierzu bestimmten Personen oder Erben zur Abholung der zurückgelassenen Gegenstände / des Nachlasses auf. Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung ist die Einrichtung berechtigt, nach einer Frist von 6 Wochen Gegenstände von geringem materiellen Wert, die zudem auch erkennbar keine persönliche Bedeutung für den Gast bzw. die Erben besitzen, zu entsorgen (Eigentums- und Besitzaufgabe des vormaligen Eigentümers), wenn die Einrichtung bei der Aufforderung zu Beginn der Frist auf diese Konsequenz hingewiesen hat

§ 10 – Nichtraucherchutz

Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes des Landes NRW und aus Sicherheitsgründen gilt im gesamten Gebäude ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Außenbereich oder in dafür vorgesehenen Raucherräumen gestattet. Das Rauchen in Bewohnerzimmern ist grundsätzlich untersagt. Schäden, welche der

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Einrichtung oder dessen Bewohner/-innen durch Missachtung dieses Verbots entstehen, werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.

§ 11 – Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Für die Kündigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Vorschriften (s. §§ 11-12 WVBG, **Anlage 13**).
2. Mit dem Auszug des Bewohners endet die Zahlungspflicht des Heimentgelts. Bei Ableben des Gastes endet der Vertrag mit Ablauf des Sterbetages.
3. Bei einem Auszug des Gastes vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Gast bis zu der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 5 Ziff. 5 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Der Gast ist berechtigt, nachzuweisen, dass Aufwendungen in der von dem Einrichtungsträger geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger angefallen sind.

§ 12 – Schlussbestimmungen

1. Hinweise und Ansprechpartner für Beratungen oder Beschwerden sind in **Anlage 11** beigelegt.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Letmathe.
3. Mündlich vereinbarte Veränderungen dieses Vertrages sind schriftlich zu bestätigen.

_____	Letmathe, den	
	In Vertretung	Im Auftrag
Kurzzeitpflegegast / Vertreter	Einrichtungsleitung	Beauftragter
	- für den Einrichtungsträger -	

Name des Unterzeichnenden in Druckschrift

Funktion des Unterzeichnenden, soweit nicht der Gast selbst unterzeichnet:

- Bevollmächtigte/r / Betreuer/in
- Der Beschluss des Betreuungsgerichts vom _____
- Die Vollmacht des Gastes vom _____ hat vorgelegen.

Bestätigung des Einrichtungsträgers

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Anlagen:

1. **Leistungskonzept und Vereinbarung zur Anpassung der Leistungen**
2. **Vereinbarung über Freihaltung des Pflegeplatzes bei Abwesenheit**
3. **Einwilligung in medizinische Behandlungspflege**
4. **Zusätzliche Betreuungsleistungen mit privat Versicherten/ nichtversicherten Selbstzahlern**
5. **Auftrag zur Medikamentenversorgung durch Vertragsapotheker**
6. **Einwilligung zur Datenspeicherung durch die Vertragsapotheker**
7. **Datenspeicherung, Schweigepflicht**
8. **Preisliste für alle Pflegegrade**
9. **SEPA-Lastschriftmandat**
10. **Ansprechpartner im Notfall, Räumung und Nachlass**
11. **Beratung und Beschwerden Ansprechpartner im Notfall**
12. **Hausordnung**
13. **Kündigungsmöglichkeiten**

Anlage 1

**Leistungskonzept und Vereinbarung zur Anpassung der Leistungen
(zu § 2 des Heimvertrages)**

1. Die Einrichtung hat nach dem Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen folgendes Leistungskonzept:
Vollstationäre Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XI - Pflegeversicherung ohne besonderen Schwerpunkt (gemäß Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen)
2. Die Einrichtung ist für folgende pflegerische Spezialfälle nicht ausgestattet. Diese Leistungen werden ausdrücklich nicht angeboten:
 - Unterbringung mobiler demenzkranker Menschen in einem geschützten Wohnbereich (Weglaufgefahr / Selbstgefährdung)
 - Pflege und Betreuung von Wachkomapatienten
 - Pflege und Betreuung von Gästen mit anderem intensivmedizinischem Versorgungsbedarf
 - Pflege und Betreuung von Gästen mit starkem Übergewicht (über 150 kg)
3. Leistungen, die der Einrichtungsträger nicht anbietet, können von dem Gast – auch bei entsprechender Änderung des Gesundheitszustandes – nicht beansprucht werden.

_____, den _____

Letmathe, den

In Vertretung

Im Auftrag

Kurzzeitpflegegast / Vertreter

Einrichtungsleitung

Beauftragter

- für den Einrichtungsträger -

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
-------------------	----	----------------------	----------	--

Anlage 2**Vereinbarung über die Freihaltung des Pflegeplatzes
bei Abwesenheit (insb. Krankenhausaufenthalt)**

Falls die Kurzzeitpflege unvorhergesehen unterbrochen werden muss, soll der Kurzzeitpflegevertrag

- mit dem 3.Tag der Abwesenheit enden.
- automatisch vorzeitig mit Ablauf des Tages der Abwesenheit enden.
- bis zum vereinbarten Vertragsende fortgesetzt und der Pflegeplatz für den Gast kostenpflichtig freigehalten werden. Das vereinbarte Entgelt ist in diesem Fall zu zahlen unter Abzug ersparter Aufwendungen.

Tritt der Abwesenheitsfall ein, kann auch eine von dieser Bestimmung abweichende Vereinbarung getroffen werden.

Hinweise:

- Nach Vertragsbeendigung ist die Einrichtung nicht verpflichtet, den Gast wiederaufzunehmen.
- Für Abwesenheitstage (=24stündige Abwesenheit pro Kalendertag) ab dem 4. Tag besteht weder ein Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse noch auf Investitionskostenförderung, so dass der Gast diese Kosten für die Zeit der Abwesenheit, in vollem Umfang selbst tragen muss.
- Trotz Freihaltevereinbarung kann die Wiederaufnahme in die Einrichtung von der Einrichtung abgelehnt werden, wenn sich der Pflegebedarf so verändert hat, dass die erforderlichen Leistungen in der Einrichtung nicht erbracht werden können und die Leistungsanpassung nach Anlage 1 ausgeschlossen ist.
- Für gesetzlich Pflegeversicherte: Wird der vereinbarte Kurzzeitpflege-Zeitraum durch einen Krankenhausaufenthalt unterbrochen, erlischt die Zahlungspflicht der gesetzlichen Pflegekassen mit dem 3. Tag der Abwesenheit. Soll der Pflegeplatz ab dem 4. Tag, reserviert bleiben, so beträgt die Platzgebühr ab dem 4. Tag 75% der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs.1 SGB XI) und 75% des jeweils gültigen Entgelts für Unterkunft und Verpflegung (vgl. § 87 SGB XI). Die Regelungen über die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) bleiben unberührt. Für die ersten 3 Tage der Abwesenheit sind die jeweiligen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.
- Nicht gesetzlich pflegeversicherte Gäste haben bis zum 3. Tag der Abwesenheit alle Vergütungsbestandteile zu 100% selbst zu bezahlen, ab dem 4. Tag gelten die gleichen Bedingungen wie für gesetzlich pflegeversicherte Gäste.

Ich habe die obige Wahl in dem Wissen getroffen, dass eventuelle Freihaltkosten (Platzgebühr) in voller Höhe von mir selbst zu tragen sind, soweit kein Anspruch gegen die Pflegekasse besteht.

Letmathe, den

Kurzzeitpflegegast / Vertreter

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Zustimmung von Betreuern / Bevollmächtigten zur Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen

Kurzzeitpflegegast:

Der Vertreter / die Vertreterin ist

- durch Vollmacht
- durch gesetzliche Betreuung mit dem Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge

berechtigt, behandlungspflegerischen Maßnahmen, die an dem vorgenannten Gast auszuführen sind, zuzustimmen.

Der Vertreter ist damit einverstanden, dass die Pflegekräfte des Einrichtungsträgers grundsätzlich die angeordneten Maßnahmen entsprechend den ärztlichen Anweisungen ausführen. Dem Betreuer / Bevollmächtigten ist bekannt, dass für die Diagnose, Therapie und Patientenaufklärung der Arzt verantwortlich ist.

Die Wahl des Arztes obliegt nicht dem Einrichtungsträger. Die Bewohnerin - bzw. der Vertreter - ist in der Wahl des Arztes frei.

Letmathe, den _____

Vertreter (Betreuer / Bevollmächtigter)

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
-------------------	----	----------------------	----------	--

Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI**Kurzzeitpflegegast:**

Die Einrichtung erbringt die Leistung nach den in diesem Vertrag aufgeführten Bedingungen.

- Ich weise hiermit die Pflegeversicherung an, die Vergütung für Leistungen nach § 43 b SGB XI unmittelbar auf das Konto der Einrichtung

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Bank:

zu überweisen.

- Es besteht folgende private Pflegeversicherung

Versicherungsnehmer:

Pflegeversicherung:

Versicherungsnummer:

- Die Vergütung wird nicht über eine Versicherung, sondern von dem Kurzzeitpflegegast privat gezahlt (nicht anspruchsberechtigter Selbstzahler ohne Pflegeversicherung).

_____, den _____

Letmathe, den

In Vertretung

Im Auftrag

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
oder seines Vertreters

Einrichtungsleitung

- für den Einrichtungsträger-

Beauftragter

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
-------------------	----	----------------------	----------	--

Auftrag des Gastes zur Übernahme der Medikamentenversorgung**Kurzzeitpflegegast:**

Hiermit erteile ich der Einrichtung den Auftrag, hinsichtlich der Versorgung mit den vom Arzt verordneten Medikamenten folgende Leistungen zu übernehmen (ohne Berechnung zusätzlicher Kosten):

- Beschaffung der Medikamente
- Aufbewahrung der Medikamente
- Richten der Einzel,- Tagesdosis
- Verabreichung der Medikamente

Der Heimträger ist berechtigt, die Medikamente in der von ihm gewählten Apotheke zu beschaffen.

Ich bin darüber informiert worden, dass Medikamente des Gastes, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, auch im Falle des Ablebens des Gastes nicht an Angehörige ausgehändigt werden dürfen, sondern die Einrichtung diese an Ärzte oder Apotheker zur Entsorgung zu übergeben hat.

Dieser Auftrag gilt bis auf Widerruf.

Letmathe, den

Kurzzeitpflegegast / Vertreter

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Einwilligungserklärung der Bewohnerin zur Speicherung gesundheits- und arzneimittelbezogener Daten durch die Apotheke

Kurzzeitpflegegast:

Ich bin darüber informiert worden, dass die von der Pflegeeinrichtung gewählte Apotheke Leistungen anbietet, die die Erkennung und Lösung gesundheitsbezogener und arzneimittelbezogener Probleme beinhalten. Ziel ist es, die Arzneimitteltherapie zu optimieren und die Lebensqualität zu erhöhen. Für diesen Zweck wird die Apotheke Daten zu meiner Medikation erfassen. Dazu gehören Daten zum Gesundheitszustand, zur Anwendung von Arzneimitteln und der Inhalt von Beratungsgesprächen. Diese Daten ermöglichen es, mich optimal zu beraten und bei der Arzneimittelanwendung zu unterstützen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine gesundheitsbezogenen Daten und Angaben zu meinen Medikamenten, die dafür notwendig sind und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der Apotheke gespeichert und ausschließlich zu den oben genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Da der Apotheker und sein Personal der Schweigepflicht unterliegen, werden die Daten nicht ohne meine Zustimmung weitergegeben.

Sofern eine Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt aufgrund möglicher arzneimittelbezogener Probleme nötig ist, bin ich damit einverstanden, dass der Apotheker mit dem Arzt Kontakt aufnimmt.

Ich kann jederzeit kostenfrei Einsicht in oder schriftlich Auskunft über die über mich gespeicherten Daten erhalten und selbst entscheiden, welche Daten gegebenenfalls gelöscht werden sollen. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden meine Daten zehn Jahre nach der letzten Eintragung der Apotheke gelöscht.

Diese Einwilligung soll auch bei einem eventuellen Wechsel der Apotheken gelten, d.h. wenn der Einrichtungsträger einen Vertrag mit einer anderen Apotheke abschließt und die Bedingungen, unter denen die Einwilligung erteilt wurde, gleichbleiben (u.a. Datenschutz, Einsichtsrecht, Kooperation mit den Ärzten).

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Letmathe, den

Kurzzeitpflegegast / Vertreter

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
-------------------	----	----------------------	----------	--

Informationen zum Datenschutz

Die Märkischen Seniorenzentren GmbH nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Mit diesen Informationen erklären wir, wie wir mit Ihren Daten umgehen.

Damit wir unsere Vertrags- und Serviceleistungen fachgerecht und ordnungsgemäß erbringen können, benötigen wir Daten, die Sie persönlich identifizierbar machen: Namen, Geburtsdatum, Anschrift. Im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung sind zusätzlich besonders sensible Daten erforderlich: Gesundheitsdaten und biografische Informationen. Für die Abrechnung benötigen wir Kontodaten und Informationen über eventuelle Leistungen durch Sozialleistungsträger (wie Sozialamt, Kranken- und Pflegeversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Kriegsopferfürsorge).

Alle unsere Mitarbeiter sind zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für alle externen Dienstleister, die wir erforderlichenfalls zur Ausführung bestimmter Aufgaben beauftragen (z.B. Software-Wartung). Eine Weiterleitung von Daten an Dritte zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen - ein „Datenverkauf“ findet nicht statt.

Für Datenauswertungen zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken werden alle Daten anonymisiert.

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co.KG, (*Lüdenscheid*), vertreten durch *den Geschäftsführer, Herrn Dr. Thorsten Kehe*,

E-Mail: Thorsten.Kehe@maerkische.kliniken.de

Verantwortlich für die Verarbeitung ist Geocon Software GmbH (vormals Cairful GmbH), (James-Franck-Str.17, 12489 Berlin), vertreten durch *den Geschäftsführer, Herrn David Friesen*

E-Mail: d.friesen@geocon.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragter

Märkische Seniorenzentren GmbH

Paulmannshöher Str. 14

58515 Lüdenscheid

Tel.: +49 2351 46 3333

E-Mail: datenschutzbeauftragter@maerkische-kliniken.de

Ihre Rechte

In Bezug auf die von uns verarbeiteten Daten haben Sie besondere Rechte:

1. Auskunft über die Daten, die wir gespeichert haben,
2. Berichtigung bei fehlerhaften Daten,
3. Löschung der Daten, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen,
4. Anspruch auf Übertragung Ihrer Daten auf einen Dritten (z.B. bei einem Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung müssen diese nicht erneut erhoben werden).

Rechtsgrundlage hierfür ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (Art. 15 -20 DS-GVO).

Datenlöschung: Im Regelfall werden die Daten aus der Pflege-Dokumentation 5 Jahre, Abrechnungsdaten 10 Jahre nach Ablauf des letzten Vertragsjahres gelöscht. Nachlassakten werden 30 Jahre lang archiviert.

Widerrufsrecht: Die Zustimmung zur Datenverarbeitung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Widerruf ist an die Märkische Seniorenzentren GmbH zu richten.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Informationen zum Datenschutz nach DS-GVO im Zusammenhang mit Bonitätsprüfungen

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/> oder scannen Sie den QR-Code.



Zustimmung zur Datenverarbeitung

I. Datenverarbeitung und Führung einer Pflege-Dokumentation

Für eine fachgerechte Pflege ist eine Pflegedokumentation unerlässlich. Deshalb sind alle Einrichtungsträger verpflichtet, eine entsprechende Pflegedokumentation zu führen, die folgende Daten beinhaltet:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Glaubenszugehörigkeit / Weltanschauung, Familienstand, letzter Wohnort)
- Sozialleistungsträger mit Aktenzeichen / Mitglieds-Nr. (z.B. zuständige Kranken- / Pflegekasse, Sozialhilfeträger)
- Biografische Daten
- Informationssammlung (Ressourcen, Risiken, Bedürfnisse, Bedarfe, Fähigkeiten)
- Arztberichte einschließlich Diagnosen, Befunde, Anamnesen, Anweisungen von Ärzten (Behandlungs- und Therapieplan)
- Pflegeplanung (Pflegeprobleme, Pflegeziele)
- Pflegemaßnahmen (Grundpflege, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, hauswirtschaftliche Leistungen, sonstige Betreuungs- / Entlastungsleistungen)
- Fotografische Dokumentation
- Leistungsnachweise der Pflege und Betreuung
- Patienten- / Bewohnerberichte
- Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf / Sondenernährung
- Maßnahmen bei Inkontinenz
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen (insbesondere Dekubitus, Sturz)
- Wunddokumentation
- Sturzdokumentation
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen und Genehmigungen
- Auswertung des Pflegeprozesses

Die Daten werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, einschließlich Pflege- / Einsatzplanung und mobiler Datenerfassung, verarbeitet. Soweit erforderlich werden die Daten an die behandelnden Ärzte und Therapeuten weitergeleitet. Soweit erforderlich (z.B. bei Verdacht auf Unverträglichkeiten oder Wechselwirkungen) werden Informationen über Medikationen und Diagnosen auch an die den Kunden / Bewohner beliefernde Apotheke weitergegeben.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Wird die Pflegedokumentation elektronisch geführt, leiten wir die erhobenen Daten zur Verarbeitung an ein externes Dienstleistungsunternehmen weiter.

II. Datenverarbeitung und -übermittlung zwecks Abrechnung und Beratung

Für die Abrechnung werden die unter I. genannten Daten – soweit erforderlich –, sowie Informationen über An- und Abwesenheitstage auch an Sozialleistungsträger, Abrechnungsstellen und beauftragte Softwareunternehmen weitergeleitet. Zusätzlich werden die erforderlichen Bank- / Kontodaten, sowie Rentenversicherungsdaten, ggf. Daten über Beihilfestellen und Einkommensverhältnisse verarbeitet. Sie dienen zugleich für die Beratung durch den sozialen Dienst.

Sofern die Märkische Seniorenzentren GmbH zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen Sie selbst oder Ihren Kostenträger gezwungen ist, anwaltliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da die von den Seniorenzentren gestellte Rechnung nicht beglichen wird, müssen die Seniorenzentren (zu Zwecken der Rechtsverfolgung) die dafür notwendigen Daten zu Ihrer Person und Ihrer Behandlung offenbaren.

Zu den berechtigten Interessen zählt auch der Schutz vor Zahlungsausfall. Diesbezüglich wird durch die Seniorenzentren ggf. eine Wirtschaftsauskunftei zur Bonitätsabfrage genutzt (s. Ergänzung auf der vorherigen Seite).

III. Datenweitergabe zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der EDV-Systeme

Eine Weiterleitung der unter I. und II. genannten Daten an externe Dienstleister (Softwareunternehmen) findet auch statt zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitung (Softwarewartung) oder bei Einführung einer neuen Software.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Zustimmungserklärung zur Datenverarbeitung

Ich bin damit einverstanden, dass die Märkischen Seniorenzentren GmbH die unter I - III aufgeführten Daten für die genannten Zwecke verarbeitet.

Auf meine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Übertragung bin ich hingewiesen worden.

Letmathe, den _____

Kurzzeitpflegegast / Vertreter

IV. Einwilligung zur Information der Einrichtung zur Einstufung und Kostenübernahme durch Kostenträger

- Damit ordnungsgemäße Abrechnungen erfolgen können ist der Einrichtungsträger berechtigt, von dem zuständigen Sozialhilfeträger die Kopie eines Sozialhilfebescheids zur Kenntnisnahme zu verlangen.
- Der Einrichtungsträger ist auch berechtigt, eine Kopie des MDK-Berichts und des Bescheides der Pflegekasse zur Pflegegradfeststellung unmittelbar von der Pflegekasse zu verlangen.

Letmathe, den _____

Kurzzeitpflegegast / Vertreter

Hinweis auf das Widerrufsrecht

Die zu I - IV erteilten Einwilligungen können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Je nachdem, in welchem Umfang die Einwilligung widerrufen wird, kann die Leistungserbringung erheblich erschwert oder unmöglich werden. Wird die Leistungserbringung durch den Widerruf für den Einrichtungsträger unzumutbar, kann sich hieraus ein Kündigungsrecht ergeben.

Den Hinweis auf das Widerrufsrecht und dessen eventuellen Folgen habe ich zur Kenntnis genommen.

Letmathe, den _____

Kurzzeitpflegegast / Vertreter

IV. Einwilligung zum Informationsaustausch / Entbindung von der Schweigepflicht

- Damit eine einheitliche Behandlung, Pflege und Betreuung durch Ärzte und Pflegepersonal stattfinden kann entbinde ich hiermit die mich behandelnden Ärzte und Therapeuten insoweit von der Schweigepflicht, als diese berechtigt sein sollen, dem Pflegepersonal und allen an der Betreuung und Pflege beteiligten Beschäftigten des Einrichtungsträgers die für die Durchführung der pflegerischen, therapeutischen und betreuenden Maßnahmen erforderlichen Auskünfte und Hinweise über meinen Gesundheitszustand mitzuteilen.
- Ferner entbinde ich alle an meiner Pflege und Betreuung unmittelbar Beteiligten Beschäftigten des Einrichtungsträgers gegenüber den mich behandelnden Ärzten und Therapeuten von der Schweigepflicht, soweit dies für meine Behandlung, Pflege und Betreuung erforderlich ist.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

- Soweit es für die Aufgabenerfüllung des mich beratenden Sozialen Dienstes erforderlich ist, bin ich auch damit einverstanden, dass die mich behandelnden Ärzte, Therapeuten, das Pflegepersonal und die Betreuungskräfte die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes entsprechend informieren.
- Insbesondere bin ich damit einverstanden, dass meine behandelnden Ärzte und Therapeuten Einsicht in die Pflegedokumentation nehmen und ihre Diagnosen, Hinweise und Anweisungen darin eintragen / eintragen lassen.
- Bei Aufhalten in Krankenhäusern oder Rehakliniken soll zwischen den Einrichtungen eine Kommunikation über meinen Gesundheitszustand sowie verwaltungstechnische Absprachen (z.B. Terminabstimmungen) stattfinden können, soweit dies erforderlich ist.
- Ich bin auch damit einverstanden, dass die Einrichtung die für die Medikamentenversorgung erforderlichen Informationen der zuständigen Apotheke übermittelt und Fragen zur Medikation mit dem Apotheker klären kann.
- Sollte ich zusätzliche Hilfsmittel benötigen, bin ich damit einverstanden, dass die Einrichtung zu meiner Unterstützung mit dem entsprechenden Kostenträger und dem Hilfsmittellieferanten die für die Hilfsmittelgewährung erforderlichen Informationen zukommen lässt.
- Die Einrichtung darf für Zwecke der Qualitätssicherung und Prüfung der Pflegequalität von ihr beauftragten Sachverständigen und Mitarbeitern von Zertifizierungsstellen Einsicht in die Pflegedokumentation gewähren.
- Die Einrichtung ist ebenfalls berechtigt, zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit / Höherstufung dem von der Pflegekasse / -versicherung beauftragten Gutachter Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren.

Letmathe, den

Kurzzeitpflegegast / Vertreter

V. Wünsche des Gastes zur Schweigepflicht

- Ich wünsche, dass die Märkischen Seniorenzentren GmbH folgenden Personen – unabhängig von einer rechtlichen Vertretungsbefugnis – auf deren Wunsch Auskunft über meinen Gesundheitszustand gibt. Die nachgenannten Personen sind mit der Bekanntgabe ihrer Daten an die Einrichtung und die entsprechende Datenverarbeitung durch die Einrichtung einverstanden:

a):

b):

c):

Widerrufsrecht

Die zu IV – V erteilten Einwilligungen können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Je nachdem, in welchem Umfang die Einwilligung widerrufen wird, kann die Leistungserbringung erheblich erschwert oder unmöglich werden. Wird die Leistungserbringung durch den Widerruf für die Einrichtung unzumutbar, kann sich hieraus ein Kündigungsrecht ergeben.

Den Hinweis auf das Widerrufsrecht und dessen eventuellen Folgen habe ich zur Kenntnis genommen.

Letmathe, den

Kurzzeitpflegegast / Vertreter

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Kurzzeitpflege

Heimentgelt gültig ab 01.01.2026

Pflegegrad 1 - 5	<i>täglich</i>
Pflegebedingter Anteil	162,02 €
Zuschlag zur Ausbildungsfinanzierung	5,68 €
Anteil Unterkunft	26,50 €
Anteil Verpflegung	20,40 €
Investitionskosten	18,12 €
Einzelzimmerzuschlag	1,12 €
Heimentgelt Pflegegrad 1 - 5	233,84 €

Muster

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Anlage 10**Ansprechpartner / Angehörige und Nachlass**

Gast: trifft die nachfolgende Bestimmung:

1. In Notfällen und / oder im Falle meines Todes sind folgende Personen zu benachrichtigen:

(Name, Anschrift, Telefon-Nr., ggf. Verwandtschaftsverhältnis)

(Name, Anschrift, Telefon-Nr., ggf. Verwandtschaftsverhältnis)

(Name, Anschrift, Telefon-Nr., ggf. Verwandtschaftsverhältnis)

2. Unabhängig von einer etwaigen erbrechtlichen Legitimation wird die Märkische Seniorenzentren GmbH ermächtigt, den in der Einrichtung hinterlassenen Nachlass auszuhändigen an:

a)

(Vorname, Familienname, Geb.-Datum, ggf. Verwandtschaftsverhältnis)

(Anschrift und Telefon-Nr.)

oder im Verhinderungsfall an:

b)

(Vorname, Familienname, Geb.-Datum, ggf. Verwandtschaftsverhältnis)

(Anschrift und Telefon-Nr.)

- Der Unterzeichnende erklärt hiermit, dass die vorgenannten Personen mit der ihrer Daten an die Einrichtung und die entsprechende Datenverarbeitung durch die Einrichtung einverstanden sind.

Letmathe, den

Kurzzeitpflegegast / Vertreter

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Beratung und Beschwerden über Mängel

Möchten Sie sich beraten lassen oder über Mängel beschweren, stehen Ihnen in erster Linie **Einrichtungsleitung und das Qualitätsmanagement** sowie die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

Unsere Mitarbeiter/innen erreichen Sie am besten:
von **Montag** bis **Freitag** in der Zeit von **8:00** bis **12:00** Uhr oder nach Terminvereinbarung.

Darüber hinaus können Sie sich in diesen Angelegenheiten aber auch an Ihre **Pflegekasse**, die **Verbraucherzentrale NRW e. V.** und die **zuständige WTG-Behörde** wenden

Verbraucherzentrale NRW: Beratungsstelle Lüdenscheid, Altenaer Str.5, 58507 Lüdenscheid

Telefon 02351 / 3795001

Homepage: www.verbraucherzentrale.nrw/luedenscheid.de

bzw.

Beratungsstelle Iserlohn,
Theodor-Heuss-Ring 5 58636 Iserlohn

Telefon 02371 / 24271

Homepage: www.verbraucherzentrale.nrw/iserlohn.de

WTG-Behörde des Märkischen Kreises

Kreishaus II Altena

Bismarckstraße 17

58762 Altena

Tel.: Hotline 02351 / 966-7788

Fax: 02352 / 966-887 115

E-Mail : wtg@maerkischer-kreis.de

Homepage: www.maerkischer-kreis.de/buergerinfoseiten/soziales/heimaufsicht.php

oder an die **Ombudsperson des Märkischen Kreises:**

Herr Kemmerling steht als Ombudsperson im Märkischen Kreis zur Verfügung. Er ist ab sofort telefonisch unter 0160 4498088 sowie per E-Mail unter ombudmk@web.de erreichbar.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

HAUSORDNUNG

Wir begrüßen Sie herzlich im Seniorenzentrum Werdohl. Wir sind bemüht, Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten und alles zu tun, was einer harmonischen Gemeinschaft in Geborgenheit dient. Wir bitten Sie, diese Bemühungen auch Ihrerseits zu unterstützen, indem Sie folgende Hinweise sorgfältig beachten:

1. Rechtsform, Gemeinnützigkeit

Die *Märkische Seniorenzentren GmbH* unterhält Seniorenzentren in Letmathe, Lüdenscheid und Werdohl.

Die *Märkische Seniorenzentren GmbH* dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Aufnahme

Über die Aufnahme pflegebedürftiger Personen entscheidet die Einrichtungsleitung.

Voraussetzungen sind:

- a) Abklärung der Zahlung anfallender Kosten (Pflegekasse, aus eigenem Vermögen oder Sozialhilfeträger)
- b) Heimpflegebedürftigkeit
- c) ärztliches Zeugnis nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der *Märkische Seniorenzentren GmbH* und dem Bewerber. Die Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages.

3. Sinn und Zweck der Hausordnung

Die Seniorenzentren wollen pflegebedürftigen Menschen, denen ein Leben in der häuslichen Umwelt nicht mehr möglich ist, die Möglichkeit zu eigener Lebensgestaltung in einer Gemeinschaft von Bewohnern und Mitarbeitern bieten.

Die Hausordnung regelt in Ergänzung des Pflegeheimvertrages die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Bewohnern, Angehörigen, Besuchern und Mitarbeitern des Seniorenzentrums.

4. Besuche

Besuche sind grundsätzlich jederzeit möglich. Auf die Belange von Mitbewohnern und Personal ist jedoch Rücksicht zu nehmen. Bitte haben Sie daher Verständnis, wenn in begründeten Ausnahmefällen Besuche eingeschränkt werden müssen. Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener, denen die Aufsicht obliegt, Besuche machen.

Der Haupteingang ist von 21.00 bis 06.00 Uhr verschlossen. Die Besucher werden gebeten, während der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr *ausschließlich den Haupteingang* zu benutzen.

Besuche nach 21.00 Uhr sollten die Ausnahme sein und sind vorsorglich mit den Wohnbereichsmitarbeitern *zu regeln*.

5. Parken von Fahrzeugen

Fahrzeuge der Besucher können nur auf den als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Bitte beachten Sie die Beschilderung und die jeweilige Park- und Gebührenordnung.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

6. Bewohnerzimmer

Das Zimmer wird teilmöbliert zur Verfügung gestellt. Nach Rücksprache können eigene Kleinmöbel sowie Dekorationsmaterialien von den Bewohnern mitgebracht werden.

Zimmerschlüssel stehen für die Bewohner zur Verfügung. Der Schlüssel wird gegen eine Ausgabequittung durch die Einrichtungsleitung oder deren Vertreter übergeben. Der Schlüssel bleibt Eigentum der Einrichtung. Bei Vertragsende ist der Schlüssel an die Einrichtungsleitung oder deren Vertreter gegen eine Rückgabequittung zurückzugeben. Bei schuldhaftem Verlust oder Nichtrückgabe kann der Bewohner zu einer Kostenerstattung herangezogen werden. Nachschlüssel dürfen nur durch die Einrichtung angefertigt und ausgehändigt werden. Die Einrichtungsleitung behält sich vor, in begründeten Fällen einen Schlüssel nicht zu vergeben.

7. Ruhe

Zwar können eigene Radio- und Fernsehgeräte mitgebracht werden, bei deren Benutzung ist jedoch auf die übrigen Bewohner Rücksicht zu nehmen. Übermäßige Lärmentwicklung ist zu vermeiden. Benutzen Sie daher alle Geräte nur mit Zimmerlautstärke, notfalls müssen Kopfhörer benutzt werden. Während der allgemeinen Ruhezeiten zwischen 22.00 und 7.00 Uhr sind Ruhestörungen jeglicher Art verboten und zu vermeiden.

8. Sauberkeit

Sauberkeit ist besonders wichtig. Die Zimmer, Flure, Toiletten und Außenanlagen dürfen daher nicht durch Papier, Zigarettenschachteln und sonstige Abfälle verschmutzt werden. Benutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Behälter.

9. Abwesenheit

Sofern Sie verreisen möchten, hinterlegen Sie bitte bei der Einrichtungsleitung Ihre Anschrift und ggf. die Telefonnummer, unter der Sie zu erreichen sind. Beim Verlassen des Wohnbereiches bitten wir, im Interesse Ihrer Sicherheit, um Benachrichtigung einer unserer Mitarbeiter im Dienstzimmer.

10. Verpflegung

Die Verpflegung und die Essenszeiten richten sich nach dem Speiseplan. Hier kann zwischen verschiedenen Gerichten (Normalkost, Schonkost und Diäten) gewählt werden. In der Regel werden die Mahlzeiten gemeinsam im Speiseraum des Wohnbereichs eingenommen. Getränke werden Ihnen in ausreichender Menge angeboten.

11. Nichtrauchererschutz

Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes des Landes NRW und aus Sicherheitsgründen gilt im gesamten Gebäude ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Außenbereich oder in dafür vorgesehenen Raucherräumen gestattet. Das Rauchen in Bewohnerzimmern ist grundsätzlich untersagt. Schäden, welche der Einrichtung oder dessen Bewohner/-innen durch Missachtung dieses Verbots entstehen, werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.

12. Brandschutz

In jedem Stockwerk hängen Katastrophenpläne aus, Fluchtwege sind gekennzeichnet. Rufen Sie bei Brandgeruch oder Feuer sofort einen Mitarbeiter. Brennende Kerzen sind in den Zimmern der Bewohner nicht gestattet. Der Betrieb von Elektrokleingeräten ist nur in Absprache mit der Einrichtungsleitung gestattet.

13. Seelsorge / Gottesdienste

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Die seelsorgerische Betreuung erfolgt nach Absprache durch die jeweiligen Gemeindepfarrer. Wünschen Sie den Besuch eines Seelsorgers, die Feier des Heiligen Abendmahles oder die Heilige Kommunion, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Wohnbereichs oder des Sozialen Dienstes.

14. Geschenke und Zuwendungen

Den Mitarbeitern ist es per Gesetz untersagt, sich von Bewohnern Geld oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen.

15. Reparaturen

Bitte melden Sie Defekte an Einrichtungen des Seniorenzentrums den Wohnbereichsmitarbeitern, damit eine Reparatur veranlasst werden kann.

16. Haftung

Für das Abhandenkommen von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

Fundsachen und zurückgelassene Sachen bitten wir der Einrichtungsleitung oder der Verwaltung zu übergeben.

17. Bewohnerbeirat

Der Bewohnerbeirat vertritt die Interessen der Bewohner. Er wird alle zwei Jahre neu gewählt. Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Beirates bestimmen sich nach den Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetz des Landes NRW. Die Protokolle der Sitzungen des Beirates werden ausgehängt.

18. Meinungsverschiedenheiten

Bitte wenden Sie sich bei Beschwerden zunächst an die Einrichtungsleitung oder den Bewohnerbeirat. Selbstverständlich können Sie sich auch beim Einrichtungsträger oder bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde beschweren.

19. Gewerbliche oder politische Betätigung

Es ist nicht gestattet, im Seniorenzentrum ohne Erlaubnis der Einrichtungsleitung ein Gewerbe zu betreiben, sich wirtschaftlich zu betätigen oder für politische, weltanschauliche oder sonstige Ziele zu werben oder zu sammeln.

20. Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist für alle verbindlich, die im Seniorenzentrum wohnen oder dort ein- und ausgehen. Die bestehenden Arbeits- und Dienstpläne oder Dienstanweisungen bleiben von der Hausordnung unberührt. Diese Hausordnung wurde mit dem Bewohnerbeirat abgestimmt und von diesem genehmigt.

Lüdenscheid, den 11. September 2018

MÄRKISCHE SENIORENZENTREN GmbH

Matthias Germer Geschäftsführer

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

Gesetzliche Grundlagen (Auszüge)

Kündigungsmöglichkeiten

§ 11 WBVG

Kündigung durch den Verbraucher

(1) Der Verbraucher kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 kann der Verbraucher nur alle Verträge einheitlich kündigen. Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung dann gegenüber allen Unternehmern zu erklären.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Verbraucher jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Verbraucher erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Verbraucher auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Der Verbraucher kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Kann der Verbraucher hiernach einen Vertrag kündigen, ist er auch zur Kündigung der anderen Verträge berechtigt. Er hat dann die Kündigung einheitlich für alle Verträge und zu demselben Zeitpunkt zu erklären. Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung gegenüber allen Unternehmern zu erklären.

(5) Kündigt der Unternehmer in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag, kann der Verbraucher zu demselben Zeitpunkt alle anderen Verträge kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung des Unternehmers erfolgen. Absatz 4 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12 WBVG

Kündigung durch den Unternehmer

(1) Der Unternehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Unternehmer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Unternehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Verbraucher eine vom Unternehmer angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Absatz 1 nicht annimmt oder
 - b) der Unternehmer eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 nicht anbietet

und dem Unternehmer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Verbraucher
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---

(2) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher gegenüber sein Angebot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht entfallen ist.

(3) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Verbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann der Unternehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Der Unternehmer kann in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag auch dann kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist. Er kann sein Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrags ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrags durch ihn, einen anderen Unternehmer oder durch den Verbraucher erfolgt ist.

Vertragsanpassung

§ 8 WBG

Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Verbrauchers, muss der Unternehmer eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Der Verbraucher kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Unternehmers und das vom Verbraucher zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Verbraucher das Angebot angenommen hat.

(2) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, ist der Unternehmer berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Verbrauchers den Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Unternehmer hat das Angebot zur Anpassung des Vertrags dem Verbraucher durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

(4) Der Unternehmer kann die Pflicht, eine Anpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Verbraucher bei Vertragsschluss ganz oder teilweise ausschließen. Der Ausschluss ist nur wirksam, soweit der Unternehmer unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Die Belange behinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Freigabe durch	GF	Datum: 20.12.2023	Rev. 1.9	Kurzzeitpflegevertrag der Märkischen Seniorenzentren GmbH
----------------	----	----------------------	----------	---